

C-19 Jan 1953

Bern, den 17. Januar 1953.

s.B.34.66.Bol.O. - DB.

Herr Minister,

Unter den von der bolivianischen Regierung nationalisierten Zinnminen befindet sich auch die Compagnie Aramayo de Mines en Bolivie S.A.. Es handelt sich hier um eine Gesellschaft, die nach schweizerischem Recht errichtet ist und ihren Sitz in Genf hat. Von den sieben Mitgliedern des Verwaltungsrates sind drei Schweizerbürger. Kapitalmässig beträgt die schweizerische Beteiligung jedoch höchstens 20-25%.

Am 15. Januar 1953 hat eine Delegation der Gesellschaft Aramayo bei uns vorgesprochen, um uns ihre Lage darzulegen. Eine direkte Intervention bei der bolivianischen Regierung wurde vorerst nicht gewünscht. Hingegen ersuchte die Delegation, beim Staatsdepartement in Washington vorstellig zu werden, um Informationen einzuziehen und auf die schweizerischen Interessen in Bolivien hinzuweisen. Die Gesellschaft befürchtet nämlich, dass die Vereinigten Staaten mit Bolivien ein Abkommen über Zinnlieferungen abzuschliessen beabsichtigen, wobei ein gewisser Prozentsatz des Verkaufserlöses als Entschädigung für die amerikanischen Aktionäre von Zinnunternehmen in Bolivien zurückbehalten werden solle. Das käme darauf hinaus, dass aus dem Zinn, welches nicht nur von den früheren amerikanischen Minen sondern auch von der Aramayo stamme, lediglich die amerikanischen Interessen entschädigt würden. Die Uebernahme dieses Zinns durch die amerikanischen Behörden wurde von unseren Gesprächspartnern in Parallele gesetzt mit der Uebernahme des von Deutschland während des Krieges geraubten Goldes durch verschiedene Staaten. Zu Ihrer näheren Orientierung lassen wir Ihnen beiliegend Abschrift eines Memorandums zugehen, das uns übergeben wurde.

Eine eigentliche Verwendung zu Gunsten der Aramayo schweizerischerseits wird schwierig sein, nachdem es sich um eine mehrheitlich ausländisch beherrschte Gesellschaft handelt. Auch sehen wir nicht recht, wie die

An die Schweizerische Gesandtschaft,

Washington.

hä

- 2 -

amerikanische Regierung durch Schritte unsererseits vom Abschluss eines Abkommens mit Bolivien abgehalten werden könnte, sofern dies wirklich beabsichtigt ist. Hingegen glauben wir, dass der Einziehung von Erkundigungen Ihrerseits nichts entgegensteht. Es würde im übrigen auch uns ganz allgemein interessieren, wie diese Angelegenheit von den amerikanischen Behörden weiterverfolgt wird. Wir wären Ihnen deshalb zu Dank verpflichtet, wenn Sie sich beim Staatsdepartement über das amerikanischerseits in Aussicht genommene Vorgehen orientieren wollten. Dabei könnten Sie vielleicht darauf hinweisen, dass auch schweizerische Interessen an einer der Minengesellschaften in Bolivien bestehen.

Da die Sache anscheinend eine gewisse Dringlichkeit aufweist, bitten wir Sie, uns so rasch als möglich Bericht zu erstatten.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

1 Beilage. 1953

EDG. POLYMERES AMBROSIUM
POLYMERES AMBROSIUM

St. GERR. 17

mit Beilage
Kopie ging an die Schw. Gesandtschaft in London mit der Bitte, uns über die von der britischen Regierung geplanten Schritte orientieren zu wollen.